Vertrag über die Open-Content-Lizenzierung von Foto- oder Videoaufnahmen unter der Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0

zwischen der **[Firmenname], [Anschrift]**

im Folgenden [Firmenname]

und **[Name, Kontaktdaten]**

im Folgenden „Urheberin“

über die CC-Lizenzierung an den Fotografien und sonstigen Bildmaterialien, die die Urheberin der [Firmenname] im Rahmen von [genaue Nennung des Projekts bzw. der entsprechenden Vereinbarung] überlassen wird oder überlassen hat

(im Folgenden „Bildmaterial“)

# Präambel

Die [Firmenname] beabsichtigt, das Bildmaterial im Rahmen ihrer Open-Data-/Open-Content-Strategie zu veröffentlichen und weiterzugeben, insbesondere über die BayernCloud Tourismus und vergleichbare Plattformen.

Die [Firmenname] strebt eine möglichst weite Verbreitung und ungehinderte Nutzung des Bildmaterials an. Dies bedeutet, dass die gesamte Öffentlichkeit das Bildmaterial zu jedem Zweck und in jedem Medium, weltweit sowie zeitlich unbeschränkt nutzen, verändern und Veränderungen an Dritte weiterlizenzieren kann.

Aus diesem Grund gibt die Urheberin das Bildmaterial unter einer Creative-Commons-Lizenz[[1]](#footnote-2) (CC BY (Namensnennung) in der Version 4.0 oder darüber) frei. Die [Firmenname] sowie die Allgemeinheit kann das Material auf dieser Grundlage – also direkt aus der Open-Content-Lizenz – nutzen. Die [Firmenname] übernimmt zudem die Online-Veröffentlichung.

In der Nachnutzung soll es der Allgemeinheit erlaubt sein, die Bildmaterialien zu bearbeiten, also zu verändern und umzugestalten. Solche Veränderungen sind weitgehend möglich, finden ihre Grenzen aber immer im unveräußerlichen gesetzlichen Verbot der Entstellung des Werkes. Bearbeitungen durch Dritte stehen unter der zusätzlichen Bedingung, dass das neu entstandene Werk als Bearbeitung gekennzeichnet wird, der Hinweis auf die Urheberin also nicht verloren geht.

Die Urheberin ist sich darüber im Klaren, dass sie zur Open-Content-Lizenzierung nur berechtigt ist, wenn sie hierfür noch alle exklusiven Rechte an dem Bildmaterial hat. Das bedeutet, dass exklusive Nutzungsrechte nicht bereits an Dritte vergeben sein dürfen, etwa einen Verlag oder eine Fotoagentur.

# § 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das Bildmaterial, zu dessen Erstellung die [Firmenname] die Urheberin am … gemäß Angebot vom … (Angebotsnr. … o.ä.) beauftragt hat (Auftragsnr./Az. … o.ä.); dort geregelt sind Art und Umfang der Leistungen der Urheberin zur Erstellung des Bildmaterials und die Vergütung durch die [Firmenname].
2. Die Urheberin trifft eine Vorauswahl der Aufnahmen; die Auswahl der Fotos zur Veröffentlichung obliegt der [Firmenname]. Die Urheberin lizenziert sämtliches Bildmaterial aus der Vorauswahl unter der in § 2 genannten Creative Commons-Lizenz.

# § 2 Lizenzierung durch die Urheberin

1. Die Urheberin stellt der [Firmenname] das Bildmaterial unter der Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0 („Namensnennung 4.0 International“)[[2]](#footnote-3) oder einer späteren Version dieser Lizenz zur Verfügung.
2. Die Urheberin versichert, uneingeschränkt berechtigt zu sein, ihr Material unter der in Absatz 1 genannten Creative Commons-Lizenz zu veröffentlichen. Hierfür benötigt sie sämtliche ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte am gesamten Bildmaterial.

# § 3 Online-Stellen durch die [Firmenname], Namensnennung, Lizenzhinweis

1. Die [Firmenname] ist berechtigt, das Bildmaterial zu veröffentlichen, insbesondere über ihre Online-Plattformen und Bilddatenbanken. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage der in § 2 genannten Creative Commons-Lizenz.
2. Die Urheberin wird bei der Veröffentlichung wie folgt genannt: [Bsp.: „Erika Mustermann/Bayern Tourismus Marketing“…]  
   Die Namensnennung erfolgt gemeinsam mit dem CC-Lizenzhinweis in einer dem Medium angemessenen Form.

# § 4 Rechte Dritter

1. Enthält das Bildmaterial fremde, nicht von der Urheberin geschaffene Inhalte (insbesondere, wenn Kunstwerke in den Abbildungen enthalten sind), sind sie von der freien Lizenzierung ausgenommen. Soweit Rechte Dritter an abgebildeten Gegenständen nicht für einen verständigen Beobachter ersichtlich sind,[[3]](#footnote-4) hat die Urheberin die [Firmenname] hierauf ausdrücklich hinzuweisen und gemeinsam mit ihr eine Lösung für den Einzelfall zu erarbeiten.
2. Werden nach Veröffentlichung vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Rechten Dritter geltend gemacht, wird die Urheberin die [Firmenname] hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
3. Wird die [Firmenname] wegen einer Verletzung der vertragsgegenständlichen Pflichten der Urheberin durch Dritte in Anspruch genommen, stellt die Urheberin die [Firmenname] von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, in vollem Umfang frei.

# § 5 Sonstiges

1. Mündliche Abreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Zweck dieses Vertrages und seiner Anlagen gewollt haben bzw. gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Urheberin [Firmenname]

1. CC-Lizenzen existieren in unterschiedlichen Varianten. Die Unterschiede bestehen vor allem in dem Umfang der Rechte, die den Nutzern erteilt werden, sowie den Bedingungen, die die Nutzer zu beachten haben. CC BY erlaubt auch die kommerzielle Nutzung. [↑](#footnote-ref-2)
2. Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>. [↑](#footnote-ref-3)
3. Gemeint sind insbesondere urheberrechtlich geschützte Kunstwerke, die in der Öffentlichkeit vorzufinden sind und die gemäß der „Panoramafreiheit“ (§ 59 UrhG) fotografiert werden dürfen, an denen aber keine Nutzungsrechte eingeräumt werden können. In den meisten Fällen erkennt „der verständige Beobachter“ aus dem Kontext der Fotografien, dass bei den überlassenen Abbildungen nicht zugleich auch ein Nutzungsrecht – beispielsweise an einem Bauwerk – mit lizenziert werden soll. Es kann aber Grenzfälle geben, etwa wenn Bildmaterial mit einer Illustration, Skizze o.ä. den Eindruck erweckt, dass eine CC-Lizenzierung auch die Illustration umfassen soll. Für diese Fälle wird mit der hier getroffenen Regelung eine Klärung angestrebt. [↑](#footnote-ref-4)